H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Dezember 2001	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 01	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (VwKostO-KM) ..... *GVBl. II 305-53*	550
11. 12. 01	Verordnung über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern .... *GVBl. II 37-47*	556
11. 12. 01	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ..... *Ändert GVBl. II 93-44*	558
4. 12. 01	Verordnung über Rahmenprüfungsvorschriften für die Ausbildungsgänge an staatlich anerkannten Berufsakademien ..... *GVBl. II 70-221*	560
7. 12. 01	Verordnung zur Änderung der Rettungsdienst-Notarztverordnung ..... *Ändert GVBl. II 351-63*	562
4. 12. 01	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ..... *GVBl. II 320-161*	563
	Berichtigung	564

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (VwKostO-KM)*)

Vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

Anlage

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

(1) Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 6. November 1996 (GVBl. I S. 475)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1998 (GVBl. I S. 390), wird aufgehoben.

(2) Soweit Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichende Gebührenregelungen enthalten, treten diese außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Kultusministerin

Wolff

Der Minister der Finanzen

Weimar

*) GVBl. II 305-53
[1]) Hebt auf GVBl. II 305-43

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	**Staatliche Prüfungen**		
11	**Erste und Zweite Staatsprüfungen**		
111	Nichtbestehen der Ersten Staatsprüfung		
1111	Zurückweisung eines Widerspruchs		200
1112	Zurücknahme eines Widerspruchs		100
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
112	Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung		
1121	Zurückweisung eines Widerspruchs		300
1122	Zurücknahme eines Widerspruchs		150
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
113	Einzelnoten der Ersten Staatsprüfung		
1131	Zurückweisung eines Widerspruchs		100
1132	Zurücknahme eines Widerspruchs		50
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
114	Einzelnoten der Zweiten Staatsprüfung		
1141	Zurückweisung eines Widerspruchs		150
1142	Zurücknahme eines Widerspruchs		75
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
12	**Allgemeinbildender Bereich**		
121	**Externenprüfungen (Erste Prüfung und Wiederholungsprüfungen)**		
1211	Hauptschul- oder Realschulabschluss		75
	Die erste Prüfung ist gebührenfrei.		
1212	Allgemeine Hochschulreife		250
1213	Besonders befähigte Berufstätige, Allgemeine Hochschulreife		250
1214	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Nichtzulassung zur Externenprüfung		75
1215	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
122	Ergänzungsprüfung (Lateinisch oder Griechisch)	je Fach-richtung	60
13	**Berufsbildendender Bereich**		
131	**Externenprüfungen (Erste Prüfung und Wiederholungsprüfungen)**		
1311	an mehrjährigen Fachschulen		300
1312	an einjährigen Fachschulen		200
1313	an mehrjährigen Berufsfachschulen, die zu einem schulischen Berufsabschluss führen (z. B. Assistentenberufe)		150
1314	an Fachoberschulen		125
1315	an zweijährigen Berufsfachschulen, die zu einem dem Mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss führen		125
1316	an Berufsaufbauschulen		125
1317	Zusatz- und Ergänzungsprüfungen an mehrjährigen Fachschulen		150

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1318	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Nichtzulassung zur Externenprüfung		75
1319	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
132	Prüfung zur Lehrerin oder zum Lehrer der Kurzschrift, Textverarbeitung, Bürotechnik oder Informationsverarbeitung	je Fachrichtung	200
133	Prüfung zur Kommunikationswirtin oder zum Kommunikationswirt		175
134	Prüfung für Übersetzerinnen oder Übersetzer		385
135	Prüfung für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher		305
136	Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher		475
137	Nichtzulassung zur Prüfung für Übersetzerinnen oder Übersetzer, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher		50
138	Gleichstellung von anderen Übersetzerinnen- oder Übersetzerprüfungen, Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfungen, Gebärdensprachdolmetscherinnen- oder Gebärdensprachdolmetscherprüfungen		125
139	Fremdsprachenzertifizierung an beruflichen Schulen		
1391	Stufe I		60
1392	Stufe II		75
1393	Stufe III		90
14	**Rücktritt von einer Prüfung**		
141	vor Beginn der Prüfung aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 1311 bis 136	
142	während der Prüfung aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1311 bis 136	
143	aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen	Nr. 1311 bis 136	
15	**Allgemeine amtliche Maßnahmen die Schulpflicht betreffend**		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Schulgesetz		
150	Aufnahme in eine Klasse mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang (§ 15a der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe [Sekundarstufe I])		
1501	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1502	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
151	Zurückstellung schulpflichtiger Kinder (§ 58 Abs. 3)		
1511	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1512	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
152	Verlängerung der Vollzeitschulpflicht (§ 59 Abs. 2, § 61 Abs. 2)		
1521	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1522	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
153	Vorzeitige Aufnahme von Kindern in die Schule (§ 58 Abs. 1 und 2)		
1531	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1532	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
154	Ruhen der Schulpflicht (§ 65 Abs. 2)		
1541	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1542	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
155	Befreiung von der Berufsschulpflicht (§ 62 Abs. 5), Ruhen der Berufsschulpflicht (§ 62 Abs. 6) oder Beurlaubung von der Berufsschule (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Berufsschule)		
1551	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1552	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
156	Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe, Überspringen einer Jahrgangsstufe (§ 75 Abs. 2, 5 und 6)		
1561	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1562	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
157	Gestattungen (§ 66)		
1571	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1572	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
158	Anderweitiger Unterricht (§ 60 Abs. 2 Satz 2)		
1581	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1582	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
159	Ausnahmeentscheidung zum Besuch einer nichtdeutschen Schule (§ 56 Abs. 2)		75
1591	Bewertungen einzelner Leistungen im Zeugnis (§ 74 Abs. 1)		
15911	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
15912	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1592	Ordnungsmaßnahmen (§ 82 Abs. 2, 7 und 8)		
15921	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
15922	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1593	Ablehnung der Aufnahme in eine Schule wegen Kapazitätsausschöpfung, Entlassung der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter (§ 70 Abs. 2 und 4, § 88 Abs. 3)		
15931	Zurückweisung eines Widerspruchs		75

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15932	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1594	Nichterteilung schulischer Abschlüsse		
15941	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
15942	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1595	Anordnung besonderer Untersuchungen (§ 71 Abs. 1)		
15951	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
15952	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1596	Eignungsempfehlung für den weiteren Bildungsgang durch die Grundschule (§ 77 Abs. 3)		
15961	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
15962	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1597	Querversetzung (§ 75 Abs. 3)		
15971	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
15972	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1598	Entscheidung über den weiteren Bildungsweg nach Ende der Förderstufe (§ 77 Abs. 5)		
15981	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
15982	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
16	**Sonderpädagogische Förderung**		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Schulgesetz		
161	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 54 Abs. 1)		
1611	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1612	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
162	Entscheidung über den Förderort, an dem der sonderpädagogische Förderbedarf erfüllt wird (§ 54 Abs. 3)		
1621	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1622	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
163	Bestimmung der zuständigen Sonderschule (§ 54 Abs. 4)		
1631	Zurückweisung eines Widerspruchs		75
1632	Zurücknahme eines Widerspruchs		38
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
17	**Schulen in freier Trägerschaft**		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Schulgesetz		
171	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule (§ 171)		500 bis 2500
172	Versagung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule (§ 172 Abs. 1)		500

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
173	Widerruf der Genehmigung einer Ersatzschule (§ 172 Abs. 2)		500
174	Staatliche Anerkennung einer Ersatzschule (§ 173 Abs. 1)		500 bis 2500
175	Widerruf der staatlichen Anerkennung einer Ersatzschule (§ 173 Abs. 3)		500
176	Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen (§ 176 Abs. 1)		500 bis 2500
177	Untersagung der Fortführung einer Ergänzungsschule (§ 175 Abs. 3)		500
178	Gestattung zur Führung einer Bezeichnung, die der Amtsbezeichnung einer vergleichbaren Lehrkraft an öffentlichen Schulen entspricht (§ 174 Abs. 4 und 5)		75
179	Abschlussprüfung an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen (§ 176 Abs. 2)		125
18	**Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise und solcher aus der ehemaligen DDR**		
181	Gleichstellung ausländischer Schul- und Klassenabschlüsse		25 bis 125
182	Gleichstellung berufsqualifizierender ausländischer Bildungsnachweise		
1821	direkte Gleichstellung		50 bis 150
1822	Hinführung zur Gleichstellung		25 bis 150
1823	Anerkennung nach Hinführung		25
183	Vorabauskünfte für Antragstellerinnen und Antragsteller ohne Hauptwohnsitz in Hessen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 181 bis 184	
	Die Gebühr wird bei späterer Antragstellung angerechnet.		
184	Ausstellung von Zweitschriften		10
19	**Prüfungsverfahren für Schulbücher**		
191	Prüfung eines neuen Werkes	pro Band	das 10fache des Ladenpreises
192	Prüfung einer Neubearbeitung oder Neuauflage eines bereits zugelassenen Werkes, sofern eine Kurzbegutachtung durch Gutachter erforderlich ist	pro Band	das 5fache des Ladenpreises
193	Prüfung einer Neubearbeitung oder Neuauflage eines bereits zugelassenen Werkes, sofern keine Begutachtung durch Gutachter erfolgt	pro Band	das 3fache des Ladenpreises

Verordnung über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern*)

Vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2000 (BGBl. I S. 775), wird verordnet:

§ 1

Aufnahmepflicht und Personenkreis

Die Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte sind verpflichtet, zugewiesene Spätaussiedler nach § 4 sowie ihre Angehörigen nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266), aufzunehmen und unterzubringen.

§ 2

Zuweisung

(1) Das Regierungspräsidium Gießen – Landeseinweisungsstelle – weist die in § 1 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Abschluss des Registrierverfahrens von den Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes für Spätaussiedler zu. Die Zuweisung in die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss.

(2) Das Regierungspräsidium Gießen – Landeseinweisungsstelle – ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler hinsichtlich der Zuweisung in die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 3

Verteilung

(1) Der nach § 1 aufzunehmende Personenkreis ist ab 1. Januar 2005 auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt zu verteilen:

Stadt Darmstadt	1,27 v.H.
Stadt Frankfurt am Main	6,58 v.H.
Stadt Offenbach am Main	0,30 v.H.
Stadt Wiesbaden	4,81 v.H.
Kreis Bergstraße	5,57 v.H.
Landkreis Darmstadt-Dieburg	5,31 v.H.
Kreis Groß-Gerau	3,54 v.H.
Hochtaunuskreis	4,05 v.H.
Main-Kinzig-Kreis	5,57 v.H.
Main-Taunus-Kreis	3,54 v.H.
Odenwaldkreis	0,76 v.H.
Kreis Offenbach	5,31 v.H.
Rheingau-Taunus-Kreis	3,80 v.H.
Wetteraukreis	5,57 v.H.
Landkreis Gießen	4,06 v.H.
Lahn-Dill-Kreis	5,31 v.H.
Landkreis Limburg-Weilburg	4,05 v.H.
Landkreis Marburg-Biedenkopf	4,55 v.H.
Vogelsbergkreis	2,02 v.H.
Stadt Kassel	3,29 v.H.
Landkreis Fulda	4,05 v.H.
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2,02 v.H.
Landkreis Kassel	4,55 v.H.
Schwalm-Eder-Kreis	4,05 v.H.
Landkreis Waldeck-Frankenberg	4,05 v.H.
Werra-Meißner-Kreis	2,02 v.H.

(2) Vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 ist der nach § 1 aufzunehmende Personenkreis auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt zu verteilen:

Stadt Darmstadt	1,33 v.H.
Stadt Frankfurt am Main	6,87 v.H.
Stadt Offenbach am Main	0,00 v.H.
Stadt Wiesbaden	5,02 v.H.
Kreis Bergstraße	5,82 v.H.
Landkreis Darmstadt-Dieburg	5,54 v.H.
Kreis Groß-Gerau	3,70 v.H.
Hochtaunuskreis	4,23 v.H.
Main-Kinzig-Kreis	5,82 v.H.
Main-Taunus-Kreis	3,70 v.H.
Odenwaldkreis	0,27 v.H.
Kreis Offenbach	5,54 v.H.
Rheingau-Taunus-Kreis	3,97 v.H.
Wetteraukreis	5,82 v.H.
Landkreis Gießen	3,91 v.H.
Lahn-Dill-Kreis	5,54 v.H.
Landkreis Limburg-Weilburg	4,02 v.H.
Landkreis Marburg-Biedenkopf	4,54 v.H.
Vogelsbergkreis	1,59 v.H.
Stadt Kassel	3,43 v.H.
Landkreis Fulda	3,81 v.H.
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2,00 v.H.
Landkreis Kassel	4,33 v.H.
Schwalm-Eder-Kreis	3,81 v.H.
Landkreis Waldeck-Frankenberg	3,70 v.H.
Werra-Meißner-Kreis	1,69 v.H.

*) GVBl. II 37-47

§ 4

Unterbringung

Die Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die nach § 1 aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen.

§ 5

Aufsicht

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach dieser Verordnung zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Fachaufsichtsbehörden können ihnen allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen.

(2) Fachaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main ist das für die Angelegenheiten der Spätaussiedler zuständige Ministerium. Fachaufsichtsbehörde der Landkreise und der übrigen kreisfreien Städte ist das Regierungspräsidium, obere Fachaufsichtsbehörde das für die Angelegenheiten der Spätaussiedler zuständige Ministerium. Fachaufsichtsbehörde der übrigen Gemeinden ist der Landrat, obere Fachaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die Angelegenheiten der Spätaussiedler zuständige Ministerium.

§ 6

Erstattungen von Aufwendungen

(1) Die in den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 werden vom Land durch eine einmalige Pauschale je aufgenommener Person erstattet. Näheres über die Höhe, das Verfahren und die Anpassung der Pauschale nach Satz 1 wird in jeweils einer Vereinbarung zwischen der für Spätaussiedler zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der für die Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister einerseits und den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden andererseits geregelt.

(2) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nach Abs. 1 mit einem kommunalen Spitzenverband oder mehreren kommunalen Spitzenverbänden nicht zustande kommt, zahlt das Land eine einmalige Fallpauschale in Höhe von 2 122 Euro je aufgenommenem Spätaussiedler.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Lautenschläger

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch*)

Vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 76 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I S. 481) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Schiedsstelle setzt sich neben dem vorsitzenden Mitglied und den zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern aus jeweils sieben Mitgliedern der Kostenträger und der Träger von Pflegeeinrichtungen wie folgt zusammen:

   1. Für die Kostenträger von Pflegeleistungen bestellen
      a) die AOK-Die Gesundheitskasse in Hessen ein Mitglied,
      b) die Landesvertretungen Hessen des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V. und des Arbeiter-Ersatzkassen-Verbandes e.V. gemeinsam ein Mitglied,
      c) der BKK Landesverband Hessen ein Mitglied,
      d) die IKK Hessen ein Mitglied,
      e) die Landwirtschaftliche Pflegekasse Hessen, die Krankenkasse für den Gartenbau und die Bundesknappschaft gemeinsam ein Mitglied,
      f) der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. ein Mitglied,
      g) der Landeswohlfahrtsverband Hessen ein Mitglied.
   2. Für die Träger von Pflegeeinrichtungen bestellen
      a) die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen vier Mitglieder,
      b) die Verbände privat-gewerblicher Pflegeeinrichtungen in Hessen drei Mitglieder."

   b) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die stellvertretenden Mitglieder für das nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g zu bestellende Mitglied können auch von den kommunalen Spitzenverbänden als Vertretungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe bestellt werden."

2. In § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

   „(3) Die Amtsdauer endet vorzeitig mit Ablauf des dritten Monats nach dem In-Kraft-Treten einer Neuregelung zur Bestellung von Mitgliedern."

3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) War ein Mitglied der Schiedsstelle an einer Vertragsverhandlung persönlich beteiligt, ist dieses Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung der Schiedsstelle über Teile dieses Vertrages ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Beratung und Beschlussfassung über Rahmenverträge nach § 75 SGB XI oder sonstige einrichtungsübergreifende Verträge nach dem SGB XI. Die Geschäftsstelle ist über das Vorliegen eines Ausschlusstatbestands nach Satz 1 unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins zu unterrichten. Eine Stellvertretung für das ausgeschlossene Mitglied ist sicherzustellen."

4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vertragsparteien" durch das Wort „Parteien" ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Für die Festsetzung des Inhalts eines Vertrages durch die Schiedsstelle wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt tausend Euro bis fünftausendeinhundert Euro.

   (2) Wird das Schiedsverfahren in anderer Weise erledigt, so wird eine Gebühr von fünfhundert Euro bis viertausendeinhundert Euro erhoben."

   b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Die nach Abs. 3 festgesetzte Gebühr trägt die unterliegende Vertragspartei. Soweit eine Vertragspartei nur teilweise unterliegt oder ein Vergleich geschlossen wird, ist die Gebühr anteilig zu tragen. Die Entscheidung über die Kostenverteilung wird von der Schiedsstelle zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache getroffen."

*) Ändert GVBl. II 93-44

6. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen."

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Lautenschläger

Verordnung über Rahmenprüfungsvorschriften für die Ausbildungsgänge an staatlich anerkannten Berufsakademien*)

Vom 4. Dezember 2001

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001 (GVBl. I S. 268) wird verordnet:

§ 1

Dauer und Gliederung der Ausbildung, Zwischenprüfung, Abschlussprüfung

(1) Die Ausbildung an der Berufsakademie beträgt mindestens drei Jahre. Sie gliedert sich in Abschnitte von sechs Monaten, in denen jeweils ein Ausbildungsabschnitt im Betrieb und ein Studienabschnitt von mindestens zehnwöchiger Dauer in der Berufsakademie durchgeführt wird. An die Stelle zehnwöchiger Studienabschnitte in der Berufsakademie können nach Maßgabe der Studienordnung eine Mehrzahl kürzerer Studienabschnitte treten, die in ihrer Summe mindestens zehn Wochen im Halbjahr erreichen müssen.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in das zwei Jahre umfassende Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und das ein Jahr umfassende Vertiefungsstudium, das mit der Abschlussprüfung abgeschlossen wird.

(3) Die Gesamtbelastung der Ausbildung für einen Studierenden beträgt 60 Leistungspunkte (Credits) im Jahr, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 1 800 Stunden; hierin sind die Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Bearbeitungszeiten für schriftliche Arbeiten, die Prüfungen einschließlich der schriftlichen Abschlussarbeit sowie die Ausbildung im Betrieb einschließlich der Erarbeitung der Praktikumsberichte enthalten.

(4) Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden in einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen erworben haben, um fachliche Zusammenhänge zu überblicken und praktische Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage zu lösen.

§ 2

Studienordnung, Anrechnung von Studienzeiten

(1) Für jeden Ausbildungsgang ist eine nach Jahren oder Halbjahren gegliederte Studienordnung vorzulegen, die insbesondere folgende Angaben enthält:

1. Anzahl der Unterrichtsstunden und der Ausbildungsinhalte sowie der zu erbringenden Studienleistungen für jedes Fach (Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer),
2. die Ausbildungsrahmenpläne einschließlich der Anforderungen für die Praktikumsberichte,
3. Regelungen über die Wiederholbarkeit von Studienleistungen und nicht erfolgreich absolvierter praktischer Ausbildungsteile.

(2) Studienzeiten an einer Hochschule oder einer staatlich anerkannten Berufsakademie und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit angerechnet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3

Prüfungsausschuss, Prüfende, Beisitzende

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die anderen nach dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben sieht die Prüfungsordnung die Bildung eines Prüfungsausschusses unter Vorsitz der Studienleiterin oder des Studienleiters vor. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens vier Mitglieder an, er beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse ganz oder zum Teil widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit an der jeweiligen Berufsakademie ausüben und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über die erforderliche Sachkunde verfügen.

(5) An der Abschlussprüfung müssen ferner mindestens zwei Angehörige der Professorengruppe nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) als Prüfende mitwirken.

§ 4

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss schriftlich zugelassen, wer nach Maßgabe dieser Verordnung und der Prüfungsordnung die zu erbringenden Leistungen erbracht hat und für den der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die praktische Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan erfolgreich abgeschlossen ist.

*) GVBl. II 70-221

(2) Die Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses der praktischen Ausbildung setzt voraus, dass die Studierenden

1. während jedes der Ausbildungsabschnitte im Betrieb einen Praxisbericht angefertigt haben, mit dem nachgewiesen wird, dass die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis angewendet werden können,
2. nach Abschluss des Grundstudiums die Zwischenprüfung bestanden haben.

§ 5

Gliederung und Inhalt der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

1. die schriftliche Abschlussarbeit,
2. eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jedem Prüfungsfach und
3. die mündlichen Prüfungen.

(2) Die Prüfungsordnung regelt

1. die Prüfungsfächer,
2. die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern (Pflicht- und Wahlpflichtfächer),
3. die Bearbeitungsfristen für die Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2, dabei soll die Frist für die Abschlussarbeit zwölf Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise studienbegleitend erbracht werden.

(4) Die Namen der jeweiligen Prüfenden und der Beisitzer werden rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird im Regelfall von zwei Prüfenden bewertet. Mündliche Prüfungen können auch von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen und bewertet werden.

§ 7

Einzelnoten, Gesamtnote, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für jedes Prüfungsfach wird eine Einzelnote aus der Note der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht und gegebenenfalls der mündlichen Prüfung gebildet.

(2) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung gehen ein:

1. die Note der Abschlussarbeit mit 20 vom Hundert,
2. das rechnerische Mittel der Einzelnoten aller Prüfungsfächer mit 80 vom Hundert.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Einzelnote der Abschlussarbeit oder in einem der Prüfungsfächer schlechter als „ausreichend" ist.

(4) Die Prüflinge werden nach Ablegung jedes Prüfungsteils über das erzielte Teilergebnis unterrichtet.

(5) Mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen können mindestens einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. Eine zweite Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuss.

(6) Ablehnende Entscheidungen nach diesen Prüfungsvorschriften sind schriftlich zu begründen. Über Einwendungen von Prüflingen gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Abschlusszeugnis

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung erhalten die Prüflinge ein Zeugnis. Neben der Gesamtnote der Abschlussprüfung werden die Prüfungsfächer und die darin erzielten Einzelnoten sowie die studienbegleitenden Leistungskontrollen aufgeführt.

(2) Gleichzeitig erhält der Prüfling ein Diplom mit der Angabe der Berufsbezeichnung und dem Klammerzusatz „Berufsakademie" nach folgenden Mustern, z.B.:

„Diplom-Betriebswirtin (Berufsakademie)" oder „Diplom-Betriebswirt (Berufsakademie)", „Dipl.-Betriebsw. (BA)",

„Diplom-Ingenieurin (Berufsakademie)" oder „Diplom-Ingenieur (Berufsakademie)", „Dipl.-Ing. (BA)".

(3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling eine Bescheinigung über die erzielten Studien- und Prüfungsergebnisse mit dem Hinweis, dass die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 9

Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnungen treffen ferner Regelungen über

1. Versäumnis, Rücktritt, Erkrankung während der Prüfung, Täuschung und sonstige Ordnungsverstöße und deren Folgen,
2. die Einsichtnahme in Prüfungsakten,
3. die jeweils mit der Abschlussprüfung erreichte Berufsbezeichnung,
4. die Form des Abschlusszeugnisses und des Diploms.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2001

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

Verordnung zur Änderung der Rettungsdienst-Notarztverordnung*)

Vom 7. Dezember 2001

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Satz 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499) wird im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst verordnet:

Artikel 1

Die Rettungsdienst-Notarztverordnung vom 16. Mai 2001 (GVBl. I S. 263, 340) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Die Vorhaltepauschale umfasst die notwendigen Kosten der notärztlichen Leistungen, soweit sie nicht durch die Einsatzpauschale abgegolten sind."
   b) In Satz 2 wird das Wort „wenn" durch das Wort „soweit" ersetzt.
2. Als neuer § 6 wird eingefügt:

„§ 6

Übergangsregelung

(1) Die Vorhaltepauschale beträgt ab 1. Januar 2002 bis zu einer Vereinbarung der Beteiligten nach § 5 Abs. 2 Satz 3 oder einer Entscheidung der Schiedsstelle nach § 8 Abs. 6 und 7 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 84 Euro. Die Träger des Rettungsdienstes können für ihren Rettungsdienstbereich bis zu einer Vereinbarung der Beteiligten nach § 5 Abs. 2 Satz 3 oder einer Entscheidung der Schiedsstelle nach § 8 Abs. 6 und 7 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 eine hiervon abweichende vorläufige Vorhaltepauschale festlegen.

(2) Vereinbarungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 oder Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 8 Abs. 6 und 7 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 ersetzen die in Abs. 1 getroffene Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2002. Entstandene Kostenüber- oder -unterdeckungen sind auszugleichen."

3. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2001

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 351-63

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz*)

Vom 4. Dezember 2001

Aufgrund des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I. S. 251), für Richterinnen und Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), wird bestimmt:

§ 1

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten

des Oberlandesgerichts,

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,

des Hessischen Landesarbeitsgerichts,

des Hessischen Landessozialgerichts,

des Hessischen Finanzgerichts,

der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt und

den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugseinrichtungen

wird, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Den Präsidentinnen oder Präsidenten

der Landgerichte,

der Verwaltungsgerichte,

der Amtsgerichte,

der Präsidentin oder dem Präsidenten

des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main,

des Sozialgerichts Frankfurt am Main,

den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und

der Leiterin oder dem Leiter der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren vollendet haben.

§ 2

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Mitglieder der Ortsgerichte vorzunehmen, die eine Dienstzeit von vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Den Präsidentinnen oder Präsidenten und Direktorinnen oder Direktoren der Amtsgerichte wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Mitglieder der Ortsgerichte vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren vollendet haben.

§ 3

Dem Ministerium der Justiz bleibt die Ehrung der in § 1 genannten Behördenleiterinnen und Behördenleitern vorbehalten.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 21. November 1974 (GVBl. I S. 650)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1), und, soweit mein Geschäftsbereich betroffen ist, § 9 und § 17 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 1. Dezember 1997 (GVBl. I S. 411)[2]), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2001 (GVBl. I S. 122), werden aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2001

Hessisches Ministerium der Justiz

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

*) GVBl. II 320-161
[1]) Hebt auf GVBl. II 320-44
[2]) Ändert GVBl. II 320-151

Berichtigung

Betr.: Siebente Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung (GVBl. I S. 482)

In der Überschrift der Anlage (S. 491) muss es statt „in der Fassung vom ?? Dezember 2001" richtig „in der Fassung vom 5. Dezember 2001" heißen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.